



Republik Österreich

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 111.031-2a/60

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages

zu Zl. 8 ex 1960
vom 10. März 1960

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 19. APR. 1960

Zl.: 8/1 Dr. N. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n I.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 10. März 1960, mit dem das niederösterreichische Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (2. Blindenbeihilfengesetz-Novelle), kein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird.

8. April 1960
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loebenstein

Dem

Herrn Landesamtsdirektor

mit der Bitte um Kenntnis und
weitere Veranlassung.

Wien, am 13.4.1960

Hilger